

Präsident Joseph: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Heubner: Da theils von der Staatsregierung, theils auch heute in unserer Mitte wenigstens darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Grundrechte auch eine bittere Frucht sein könnten, so muß ich, so kurz ich auch sein wollte, doch wenigstens in Bezug auf diesen Vorwurf mir einige Worte erlauben, und da ferner die Grundrechte, wie ich unausgesetzt die feste Ueberzeugung habe, dazu Veranlassung gegeben haben, daß die bisherigen Herren Staatsminister abgetreten sind, so kann ich nicht umhin, im Allgemeinen auf die Stellung hinzuweisen, die die Volksvertretung zu der Staatsregierung bei Forderung der Grundrechte eingenommen hat. In Betreff der Gefahren, die die Grundrechte dem Vaterlande bringen könnten, ist hauptsächlich auf die §§. 2, 3, 4 und 24 Bezug genommen. §. 2 enthält ganz einfach die Bestimmung: „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungsweig zu betreiben, das Gemeindegürgerrecht zu gewinnen u. c.“ Das Reichsbürgerrecht umfaßt aber nur die Rechte, welche die Gesamtverfassung überhaupt ertheilt. Wie daher z. B. jeder Deutsche ermächtigt ist, sich auf die in den Grundrechten gewährten Freiheiten zu berufen, so muß er sich auch diejenigen Beschränkungen, durch welche die Grundrechte vor der Hand zum Theil noch beanstandet sind, gefallen lassen. §. 3 ist vielfach mißverstanden worden, man hat bei allen bis jetzt gegebenen Erläuterungen auf eine Stelle in dem Einführungsgesetze noch nicht Bezug genommen, und diese Stelle ist Art. 6 des Einführungsgesetzes, wo es ausdrücklich heißt: „bis zu Erlassung der in den §§. 3, 13, 32 und 50 erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.“ Hier ist keine Ausnahme gemacht, alle Bestimmungen des §. 3 sind als noch nicht sofort in Wirksamkeit tretend zu betrachten, es gelten für alle Bestimmungen des Art. 3 noch die einzelnen Landesgesetzgebungen, und ich muß also die Behauptungen gegen den geehrten Abg. Klinger vertheidigen, daß nicht einmal denjenigen Staaten gegenüber, wo die deutschen Grundrechte bereits gelten, wir von unserer Landesgesetzgebung abzusehen haben, nicht einmal diesen Staaten gegenüber ist unser Mandat vom 13. Mai 1831, die Niederlassung der Ausländer betreffend, außer Wirksamkeit getreten. Es geht dies ganz klar aus dem Beschlusse der Frankfurter Nationalversammlung selbst hervor. Es wurde dort bei der ersten Lesung zu §. 2, welcher jetzt zu §. 3 geworden ist, die Bestimmung getroffen: „Bis zu Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem Einzelstaate Deutschlands unter denselben Bedingungen, wie den Angehörigen dieses Staates zu.“ Bei der zweiten Lesung gab der Verfassungsausschuß folgende Motive: „Da die in Aussicht gestellten Entwürfe eines Heimathsgesetzes und einer Ge-

werbeordnung bis jetzt nicht erlassen sind, so tritt bei dem dritten Absatz dieses Paragraphen die in vielen Petitionen hervorgehobene Möglichkeit neu in den Vordergrund, daß die Einfassen eines Staates, welcher in den betreffenden Beziehungen beschwerende Bedingungen auflegt, einen andern, welcher dem Principe größerer Freiheit huldigt, überfluten, und so die Gleichheit des Reichsbürgerrechts einseitig wird. Es wird also bis zum Erscheinen der ausgleichenden Gesetze eine z w a n g s w e i s e U e n d e r u n g im bisherigen Zustande nicht eintreten können. Wir beantragen daher in diesem Sinne den dritten Absatz zu streichen“, und dieser dritte Absatz wurde verworfen. Es ist also damit ausgesprochen, daß die einzelnen Landesgesetzgebungen nach wie vor in allen Fällen so lange maßgebend sein sollen, bis die beiden deutschen Reichsgesetze erlassen sind. Wenn man also dem Industrie- und Gewerbestand in Sachsen damit hat bange machen wollen, daß durch diesen Paragraphen sein Interesse gefährdet werden könne, dann allerdings hat man auf den wahren und richtigen Sinn der Grundgesetze durchaus nicht Rücksicht genommen. Es gelten, so lange nicht die deutsche Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Heimaths- und Gewerbsverhältnisse ins Leben getreten ist, durch und durch die alten Landesgesetzgebungen. Was §. 4 anlangt: „Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceßrechte machen, welcher die letztern als Ausländer zurücksetzt“, so muß ich zur Ehre der Justiz in Sachsen sagen, daß derartige Unterschiede bis jetzt schon fast gar nicht bestanden haben, und wenn man endlich §. 24 angeführt hat: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat“, so weiß ich wohl, daß allerdings hier die Möglichkeit einer Gefahr vorhanden sein könnte, wenn gewisse Gesellschaften sich der Erziehung bemächtigen sollten, allein, meine Herren, ich glaube doch, daß gerade hier der Pfeil, der verlegen könnte, auch die heilende Kraft in sich trägt, und man möge nur die Grundrechte hinausgeben und eine durch und durch freie Staatsverfassung in Sachsen herstellen, dann können der Dunkelmänner kommen, so viel ihrer wollen, es wird Licht genug im Lande verbreitet sein, um ihr Werk zu Grunde zu richten. Man hat ferner von der Rechtsunsicherheit im Staate gesprochen, wenn die Grundrechte sofort publicirt würden; namentlich ging auch der Abg. Klinger von diesem Gesichtspunkte aus, als er, wenn auch ohne Stellung eines besondern Antrags, die Ansicht entwickelte, daß er es für nützlich halte, wenn die Regierung Erläuterungen zu den Grundrechten gebe. Ich kann dieser Ansicht durchaus nicht beitreten. Durch Publication der Grundrechte wird erst der Rechtsboden fest. Gegenwärtig handelt es sich um die große Frage, ob nicht der einzelne sächsische Staatsbürger als deutscher Reichsbürger schon das volle Recht hat, zu verlangen, daß er in seinen